

S a t z u n g
der Stadt Wolfsburg zum Schutze von Bauten und Bauteilen, Straßen und Plätzen von besonderer künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung und deren Umgebung vom 12.07.1969 (in Kraft seit dem 11.09.1969)

Aufgrund des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260), der §§ 2, 3 und 5 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383) und des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung und des Nieders. Beamtengesetzes vom 26. April 1968 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Stadt Wolfsburg nach Anhören des Landeskonservators beim Nieders. Landesverwaltungsamt folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die bauaufsichtliche Genehmigung zur Ausführung von baulichen Änderungen, Erweiterungen und Instandsetzungen an allen Umfassungswänden, Dächern, Fenstern und Einfriedungen an nachstehend aufgeführten Bauwerken und Bauteilen von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung oder zur Ausführung von Bauten innerhalb der geschützten Umgebung ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt würde.

§ 2

(1) Bauwerke von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung im Sinne des § 1 sind:

A. Denkmalschutzbauten

- a) Schloß Wolfsburg einschließlich der Befestigungsmauer im Südwesten der Schloßanlage bis zur Dachtraufe,
- b) St. Marien-Kirche, Schloßstraße 13,
- c) St. Annen-Kirche, am Berliner Ring,
- d) Bockwindmühle (ehemalige Mühle Schrader),
- e) Kulturzentrum, Porschestraße 51.

B. Denkmalwürdige Bauten

- a) Teegarten im Barockgarten in Alt-Wolfsburg
- b) Schloßstraße Nr. 9, ehemaliges Küsterhaus der St. Marien-Kirche,
- c) Schloßstraße Nr. 10,
- d) Schloßstraße Nr. 15, Pfarrhaus,
- e) Schloßstraße Nr. 17, ehemaliges Wohnhaus,
- f) Schloßstraße Nr. 19, frühere Schule Alt-Wolfsburg,
- g) Schloßstraße Nr. 19, Gasthof „Zum Wolf“,
- h) Schloßstraße Nr. 21, Nebengebäude zum Grundstück,
- i) Schloßstraße Nr. 23,
- j) Braunscheune,
- k) Feuerwehrgerätehaus (Spritzenhaus),
- l) Pferdestall des Reit- und Fahrvereins Wolfsburg, Gifhorner Straße,
- m) Einfriedungsmauer an der Vorsfelder Straße, beginnend vom Grundstück Schloßstraße 10 bis zum Eingang des Grundstücks Flur 2, Flurstück 35/1 (Villa Jensen).

C. Erhaltenswerte Bauten

- a) Gärtnereigebäude (Obsthaus) im Schloßgarten,
- b) Geplante Verbindungsmauer zwischen Pferdestall und Transformatorenstation,
- c) Ehemaliges Forsthaus, Gifhorner Straße 6, mit Nebengebäude,
- d) Wallanlage südlich des Rothehofes
- e) Nebengebäude auf dem Grundstück Rothehof 6 – 8,
- f) Porsche-Hütte, Klieversberg.

- (2) Als Umgebung der in § 2 (1) Abschnitt A Ziff. a) und b) bezeichneten Bauten gilt ein Bereich, dessen Grenzen wie folgt beschrieben werden:

Vom Grundstück Gifhorner Straße 6 (ehemaliges Forsthaus) nach Osten entlang der Gifhorner und Vorsfelder Straße bis zum Grundstück Flur 2, Flurstück 35/1 (Villa Jensen), nach Süden entlang des Fußweges zur B 188, entlang der B 188 bis zur nördlichen Allerunterführung, nach Osten entlang des verrohrten Allerarmes und nach Norden bis zum ehemaligen Forsthaus (Schutzbereich Plananlage 1).

Als Umgebung der in § 2 (1) Abschnitt A Ziff. c) bezeichneten Bauten gilt ein Bereich, dessen Grenzen wie folgt beschrieben werden:

Von der Straße Twetge und Heßlinger Straße nach Osten bis zum Berliner Kreisel, nach Süden bis zum Grundstück Berliner Ring 10 – 14 (Autohaus Knott), nach Westen bis zum Grundstück Twetge 15 (Gärtnerei Sauer), nach Norden bis zur Heßlinger Straße (Schutzbereich Plananlage 2).

- (3) Die Anbringung und Aufstellung von Werbeanlagen, Automaten, Aufschriften, Schaukästen und Abbildungen an den unter § 2 (1) Abschn. A, B und C aufgeführten Bauten und Bauteilen und in der geschützten Umgebung bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung. Ausgenommen sind Schilder, die flach an der Hauswand angebracht werden sollen und eine Größe von 0,15 qm nicht überschreiten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe nach § 1 vorliegen.

§ 3

Die bauaufsichtliche Genehmigung nach § 1 dieser Satzung kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4

- (1) Entscheidungen über die Bauanträge im Rahmen dieser Satzung trifft die Baugenehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit.
- (2) Vor Entscheidung über die Bauanträge ist der Landeskonservator wegen der zu stellenden Anforderungen sowie im Hinblick auf die Vereinbarkeit der vorgesehenen baulichen Gestaltung und der zu schützenden Umgebung in jedem Einzelfall gutachtlich zu beteiligen.

- (3) Den Bauanträgen sind alle bautechnischen Unterlagen (Zeichnungen und Lichtbilder), die zur Beurteilung notwendig sind, in 2-facher Ausfertigung beizufügen, durch Beschreibungen, Materialangaben und Materialmuster zu ergänzen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Satzung genehmigt am	03.12.1968
1. Nachtrag genehmigt am	25.08.1969
Satzung öffentlich bekanntgemacht am	14.01.1969
1. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am	10.09.1969